STADT NEUENBURG AM RHEIN

Satzung über die Erhebung von Wochenmarkt- und Jahrmarktgebühren vom 21.Dezember 1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 der Marktsatzung hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 21.Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

S 1

Für die Benutzung von Marktflächen (Plätzen) auf dem Wochenmarkt und auf dem Jahrmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

> § 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Markttag

- 1. für den Wochenmarkt a) am Samstag DM 2,-- je lfd.Meter des zugewiesenen Standplatzes
 - b) am Mittwoch DM 1,-- je lfd.Meter des zugewiesenen Standplatzes
- 2. für den Jahrmarkt DM 3,-- je lfd.Meter des zugewiesenen Standplatzes.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Marktflächen (Plätze). Die Gebühren sind am Tage des Wochenmarktes bzw. am Tage des Jahrmarktes zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, den 12. Januar 1993

Schuster

Bürgermeister



STADT NEUENBURG AM RHEIN

Bestätigung

Die vom Gemeindrat in der Sitzung am 21. Dezember 1992 beschlossene Satzung über die Erhebung von Wochenmarkt- und Jahrmarktgebühren wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

Einrücken in die Stadtzeitung – Amtsblatt – der Stadt Neuenburg am Rhein – Nr. 3 vom 22. Januar 1993

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 8. Februar 1993 angezeigt.

Neuenburg am Rhein, den 01.07.1993 Bürgermeisteramt

Auftrag

URG